



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 4.

Neu-Stettin, den 22. Januar 1869.

## Am tliche Bekann t m a c h u n g e n.

Die Herren Minister des Krieges und des Innern haben mittelst Erlasses vom 27. Dezember v. J. — Armee-Berordnungsblatt pro 1868 No. 20. — bestimmt, daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreussischen Landestheilen, welche bis zum 1. October pr. mit einem den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse des Jahres 1868 aber wegen noch nicht vollendetem 17ten Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, auch über den 1. Januar 1869 hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Indem ich vorstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsbehörden, die betreffenden jungen Leute anzuweisen, unter Einreichung des Schulzeugnisses, des Lauffcheines, der Einwilligung des Vaters oder Vormundes, sowie eines von der Polizei-Behörde ausgefertigten Führungs-Attestes bei der Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zu Cöslin die Ausfertigung des Berechtigungsscheines nachzusuchen.

Neu-Stettin, den 20. Januar 1869. Der Landrath v. Busse.

Der Herr Regierungs-Rath Hoyer zu Cöslin hat eine statistische Beschreibung des Cösliner Regierungs-Bezirks bearbeitet. Indem ich auf das Erscheinen dieses in statistischer Beziehung erschöpfenden und für die Provinz interessanten Werkes aufmerksam mache, bemerke ich, daß dasselbe für den Preis von 1 Thlr. pro Exemplar von mir bezogen werden kann.

Neu-Stettin, den 20. Januar 1869. Der Landrath v. Busse.

Die Dominien Billnow und Naseband haben den Schafen ihrer Schäfereien die Pocken impfen lassen, weshalb diese Gehöfte für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter während der Dauer der Krankheit hiermit gesperrt werden. Neu-Stettin, den 30. Januar 1869. Der Landrath v. Busse.